

Amtliche Mitteilung

17.12.2024

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für den Masterstudiengang

Theater and Digitality

des Fachbereichs Design

an der Fachhochschule Dortmund

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)**für den Masterstudiengang
Theater and Digitality
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund****Vom 12. Dezember 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Vorschriften	3
§ 1	Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2	Ziel des Studiums, Master-Grad	3
§ 3	Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	4
§ 3a	Studienbeginn Regelstudienzeit.....	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5	Studienberatung.....	7
§ 6	Prüfungsausschuss	7
§ 7	Prüfer:innen, Beisitzer:innen	7
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	7
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	7
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 12	Ungültigkeit von Prüfungen	8
§ 13	Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 14	Widerspruchsverfahren.....	8
§ 15	Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	8
II.	Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8

III.	Besondere Studieninhalte	8
§ 16	Schlüsselqualifikationen	8
§ 17	Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester...	8
IV.	Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 18	Ziel und Form.....	8
§ 19	Zulassung zu Modulprüfungen	9
§ 20	Durchführung von Prüfungen	9
§ 21	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	10
§ 22	Projektbezogene Arbeiten	10
§ 23	Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 24	Hausarbeiten und Referate.....	10
§ 25	Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	10
V.	Masterarbeit und Thesis	10
§ 26	Masterarbeit (Masterprojekt und Thesis).....	10
§ 27	Zulassung zur Masterarbeit.....	11
§ 28	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit (Masterprojekt und Thesis).	12
§ 29	Abgabe der Masterarbeit	12
§ 30	Kolloquium	13
§ 31	Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums.....	13
VI.	Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	13
§ 32	Ergebnis der Masterprüfung	13
§ 33	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	14
§ 34	Zusatzmodule	14
§ 35	Masterurkunde.....	14
VII.	Schlussbestimmungen.....	14
§ 36	Datenschutz	14
§ 37	Inkrafttreten und Veröffentlichung	15

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Theater and Digitality des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Theater and Digitality. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, konzeptionelle, gestalterische und technische Qualifikationen und Kompetenzen im Bereich der digital-technologisch gestützten Narration für z.B. Theater und Performance-Spaces medien-spezifisch umzusetzen und anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte nicht außer Acht zu lassen. Das Studium soll die schöpferischen, gestalterischen und technischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Der Studiengang Theater and Digitality wird als englischsprachiger Studiengang in Englisch durchgeführt.
- (5) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Masterstudium Theater and Digitality wird insbesondere in seinen gestalterischen Anteilen in der Regel als Projektstudium angeboten. Die notwendigen technischen und wissenschaftlichen Anteile des Studiums im Vorlesungs-, Projektseminar- und Kurs- (Übungs) Betrieb werden Projekten zugeordnet. Durch die Form der Projektarbeit sollen die Studierenden durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellungen bzw. praktische Mitarbeit in größeren Projektzusammenhängen an die berufliche Tätigkeit als Szenograf:innen und Theatermacher:innen mit Spezialisierung auf Digitalität herangeführt werden.
- (2) Bei der Bearbeitung von Projekten über die Präsenzzeit hinaus werden die Studierenden durch die Hochschule betreut (Betreuung durch Dozent:innen). Dozent:innen sind Erstprüfer:innen in den von ihnen angekündigten, dem jeweiligen Projektkontext zugehörigen Modulprüfungen.
- (3) Die Module des Masterstudiengangs Theater and Digitality sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt. Die Module, Veranstaltungen und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs Theater and Digitality zu entnehmen. Darüber hinaus veröffentlicht der Fachbereich für jedes Semester ein kommentiertes Lehrangebotsverzeichnis.
- (4) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 1.800 Stunden pro Jahr (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht damit 30 Arbeitsstunden. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (6) Die Module des Masterstudiengangs Theater and Digitality einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs Theater and Digitality zu entnehmen.
- (7) Entsprechend der Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Theater and Digitality (für Bachelor-Absolvent:innen mit nur 180 ECTS) kann der erfolgreiche Abschluss von Brücken- und Angleichsmodulen als Praxisprojekt anerkannt werden (siehe § 4 Absatz 5).

Als Brücken- und Angleichsmodule können die Module des Studienverlaufsplans des Angleichsemesters oder Module aus einem, vom Prüfungsausschuss festgelegten Pool von Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Design bzw. des Fachbereichs Informatik Anwendung finden.

Bei Brücken- und Angleichsmodulen aus dem Angleichsemester ist von den Lehrenden sicherzustellen, dass die Module einen Projektcharakter haben. Die beteiligten Fachbereiche stellen durch die Bereitstellung bilingualer oder englischsprachiger Angebote sicher, dass die Teilnahme an den Brückenmodulen in englischer Sprache möglich ist. Ein erfolgreich absolviertes Brücken- und Angleichsmodul wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Anzahl der möglichen Wiederholungen von Brücken- und Angleichsmodulen ist nicht begrenzt. Für ein erfolgreich abgeschlossenes Brücken- und Angleichsmodul werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. Entsprechend der Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Theater and Digitality werden erfolgreich absolvierte Brücken- und Angleichsmodule im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten der Module, die als Brücken oder Angleichsmodul ausgewiesen sind, als Praxisprojekt anerkannt.

(8) Im Übrigen findet § 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 3a Studienbeginn Regelstudienzeit

[§§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Theater and Digitality kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen drei Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 - 1.a) eines Diplom- oder Bachelorstudiums in den Fachrichtungen Design / Gestaltung, Architektur / Innenarchitektur, Ausstellungsdesign, Dramaturgie, Schauspiel, Szenografie, Objekttheater, Visuelle Medien, Bühnenbild, Performance, Film, Regie, Tanz und Theaterwissenschaften sowie Angewandte Informatik, Machine Learning, Aktuatorik und Robotik, Creative Robotics, Mechatronik, Elektrotechnik, Creative Coding, Theater- und Veranstaltungstechnik, Lichttechnik, Tontechnik, Videotechnik
 - 1.b) oder eines vergleichbaren Studiums an einer Hochschule mit curricularen Anteilen eines szenografisch-gestalterischen oder informatikorientierten technischen Studiengangs;
2. der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung;
3. über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegten TOEFL-ITP Test mit mindestens 550 Punkten bzw. TOEFL-iBT Test mit mindestens 90 Punkten. Der Nachweis kann auch durch andere dem TOEFL-Test gleichwertige Testverfahren nach dem europäischen Referenzrahmen (z.B. IELTS mit mindestens 6.5 Punkten) erbracht werden. Der Nachweis kann in Ausnahmefällen durch ein äquivalentes Zertifikat oder Nachweise mit den entsprechenden Mindestanforderungen (entsprechend C1 des Gemeinsamen

europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER) erbracht werden. Der Fachausschuss entscheidet, ob eine Äquivalenz vorliegt.

(2) Die Studiengänge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) müssen 210 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten.

(3) Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Diplom- oder Bachelorarbeit) vorsehen.

(4) Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.

(5) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) lediglich 180 ECTS- Leistungspunkte, besteht die Möglichkeit, die noch fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte

- durch die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika mit einer Gesamtdauer von 20 Wochen nachzuweisen. Ein entsprechendes Praktikum kann vor, während oder auch bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Studium nachgewiesen werden oder
- durch die absolvierten Brücken- und Angleichsmodule im Rahmen eines Angleichsemesters als Praxisprojekt des Masterstudiums nachzuweisen.

Der Nachweis der 30 ECTS-Leistungspunkte ist Voraussetzung für die Modulprüfungen.

Das Nähere regelt die Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt zum Masterstudiengang Theater and Digitality in seiner jeweils gültigen Fassung des Fachbereichs Design.

- (6) Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Die Bewerbung muss in englischer Sprache erfolgen. Beigefügte Dokumente in diesem Verfahren können sowohl auf Deutsch als auch auf English eingereicht werden. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang Theater and Digitality an der Fachhochschule Dortmund.
- (7) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus Lehrenden im Masterstudiengang Theater and Digitality, von denen mindestens einer Professorin oder Professor ist.
- (8) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für den Nachweis der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) erforderlichen Unterlagen vorzulegen; die Kommission kann ggf. weitere Nachweise anfordern. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der

Kommission einen schriftlichen Bescheid. Im Falle einer negativen Entscheidung ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Im Übrigen findet § 4 der RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. Einer/einem Professor:in als Vorsitzende:n;
2. Einer/einem Professor:in als deren / dessen Stellvertreter:in;
3. einer weiteren Person aus dem Kreis der Professor:innen;
4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen mindestens zwei Personen und von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 genannten Personen mindestens zwei Personen anwesend sind.

(3) Im Übrigen findet § 6 der RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüfer:innen, Beisitzer:innen

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

§ 10 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II der RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 16 Schlüsselqualifikationen**

§ 18 der RahmenPO Anwendung findet keine Anwendung.

§ 17 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 18 Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23 RahmenPO) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens zwanzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von höchstens zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

- (3) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Masterstudiengang Theater and Digitality an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul des Masterstudiengangs Theater and Digitality des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang Theater and Digitality oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Theater and Digitality aufweist oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Theater and Digitality endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) entsprechend der Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt (für BA-Absolvent:innen mit 180 ECTS) als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Theater and Digitality des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund das Praktikums/Praxisprojekt (oder das alternativ mögliche Angleichsemester) nicht erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Unterbleibt eine Abmeldung von Modul- oder Modulteilprüfungen, hat dies, abweichend von den Regelungen gemäß § 12 StgPO i.V.m. § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (4) Im Übrigen findet § 21 der RahmenPO Anwendung.

§ 20 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 21 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet zurzeit keine Anwendung.

V. Masterarbeit und Thesis**§ 26 Masterarbeit (Masterprojekt und Thesis)**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Anmeldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel vor Ende des zweiten Semesters erfolgen.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktisch-gestalterisch-szenografischen und technischen Konzepten und Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht aus einem Masterprojekt, das eine praktische Arbeit in den Anwendungsbereichen der digital-szenografischen Gestaltung sein soll, und einer Thesis. Dabei ist die Thesis in der Regel eine im Kontext mit dem Masterprojekt stehende Untersuchung mit entsprechender Fragestellung, die das gewählte Themengebiet vertiefend durchleuchtet und gesellschaftlich, künstlerisch, inhaltlich und technologisch kontextualisiert. Zusätzlich sollte in der Thesis auch auf die Idee und die Konzeption des Masterprojektes in Form einer Beschreibung und Erläuterung einer künstlerisch-gestalterisch-technischen sowie zielgruppenspezifischen Lösung eingegangen werden.
- (3) Für die Themenstellung der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der praktische Teil der Masterarbeit (Projekt) und das Kolloquium können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Einzelnen aufgrund der Angabe von Projektabschnitten oder anderen objektiven

Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Jeder Prüfling (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zum Abschlussprojekt zu erarbeitende Thesis abzufassen.

- (5) Die Masterthesis muss in englischer Sprache abgefasst werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine deutschsprachige Thesis möglich.
- (6) Im Übrigen findet § 28 der RahmenPO Anwendung.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 19 Absatz 1 erfüllt;
 2. die Modulprüfungen des ersten bis zweiten Semesters bis auf eine bestanden hat.
 3. Zusätzlich muss die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache bis zu diesem Zeitpunkt im Studium nachgewiesen werden. Der Nachweis der Leistungen in Deutsch wird von Amts wegen festgestellt, wenn der/die Studierende nachweisen kann, dass sich die Leistungen entsprechend des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) mindestens auf dem Niveau A 2 bewegt. Der Nachweis erfolgt ausschließlich über die Zertifikate von anerkannten Fremdspracheninstituten. Als Nachweis wird beispielsweise ein Zertifikat der Auslandsgesellschaft NRW oder des Goethe-Instituts akzeptiert.
 4. Der / die Studierende muss außerdem den Nachweis erbringen, 15 Ringvorlesungen des FB Designs besucht zu haben.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Theater and Digitality eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Masterstudiengang Theater and Digitality in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (4) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit (Masterprojekt und Thesis)

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel achtzehn Wochen.
- (2) Jeder Prüfling (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zur Masterarbeit zu erarbeitende Thesis in englischer Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine deutschsprachige Thesis möglich.
- (3) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung.

§ 29 Abgabe der Masterarbeit

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und die Dokumentation des praktischen Masterprojekts sind fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Zur Einhaltung der fristgerechten Abgabe sind beide Dokumente im PDF-Format an Erst- und Zweitprüfer:in und das Studienbüro per Mail von der FH-Adresse zu versenden.
- (2) Beizufügen, ebenfalls in PDF-Form, sind außerdem die Volltexte der Onlinequellen, die in der Thesis genutzt wurden.
- (3) Innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach fristgemäßer Übersendung der PDF-Dokumente muss die Thesis für den/die Erstprüfer:in gedruckt im Sekretariat des Fachbereichs Design abgegeben werden. Der/die Erstprüfer:in kann sich bereit erklären, auf sein/ihr gedrucktes Exemplar zu verzichten. Das gedruckte Exemplar der Thesis muss der elektronisch (per Mail) eingereichten Thesis entsprechen.
- (4) Der/die Erstprüfer:in kann – alternativ zur Dokumentation des praktischen Masterprojekts – auf Antrag des Studierenden eine reine Konzeptions-Dokumentation genehmigen (die das Konzept – aber noch nicht die Realisierung – des Masterprojekts mit geeigneten Mitteln vorstellt), z.B., wenn das praktische Projekt im Rahmen einer Veranstaltung mit externen Partner:innen realisiert wird, die nach Ende der Bearbeitungszeit liegt. Nachdem eine solche Realisierung erfolgt ist, muss die diesbezügliche Dokumentation des Masterprojekts nachgereicht werden.
- (5) Das praktische Masterprojekt muss innerhalb des Bearbeitungszeitraums realisiert werden. Der/die Erstprüfer:in kann auf Antrag eine alternative Fristsetzung vornehmen – z.B., wenn das praktische Projekt erstmals im Rahmen einer Veranstaltung mit externen Partner:innen realisiert wird, die nach Ende der Bearbeitungszeit liegt.
- (6) Das Masterprojekt und die Thesis sind zwei eigenständige Prüfungsleistungen und sind von dem/der die Masterarbeit betreuende Erstprüfer:in sowie dem/der Zweitprüfer:in eigenständig zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden muss Professor:in im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.

- (7) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in englischer und deutscher Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (8) Im Übrigen findet § 31 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Regelungen zur Abgabe der Abschlussarbeit sowie zur Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sinngemäß für die Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit und der Thesis gelten.

§ 30 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit (Masterprojekt und Thesis) und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium umfasst einen freien mündlichen Vortrag zur eigenen Arbeit mit anschließender Beantwortung von Fragen und ggf. einer Diskussion im Umfang von 30 bis 45 Minuten.
- (3) Das Kolloquium wird auf Englisch abgehalten.
- (4) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Zulassung zum Kolloquium neben der Masterarbeit auch die Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Die Zulassung zum Kolloquium kann nur erfolgen, wenn alle Modulprüfungen bis auf das Modul „MOD 07 – Gestalterisch/Künstlerische Projektbegleitung Masterarbeit sowie Technische Projektbegleitung Masterarbeit“ bestanden sind.
- (6) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 31 Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums

§ 33 RahmenPO findet Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 32 Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Masterarbeit, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note des Masterprojektes, der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfung der Module 1 bis 7, des Masterprojekts, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterprojekt	30 %
Thesis	15 %
Kolloquium	5 %
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen	50 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 34 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 36 Datenschutz**

[zu § 38 RahmenPO]

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Verfahren sind einzuhalten. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten insbesondere auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu achten.

§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

[zu § 38 RahmenPO]

Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 24.04.2024 und 02.10.2024 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 11.12.2024.

Dortmund, den 12.12. 2024

Der Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

0

Studienverlaufsplan MA THEAD | Fachbereich Design mit Unterstützung des Fachbereichs Informatik | FH Dortmund vorgeschaltet ist ein Angleichssemester in dem die Studierenden individuell Angebote der Fachbereiche Design und Informatik belegen um sich auf einen vergleichbaren Stand an Vorwissen zu bringen. Hier sind 30 LP zu akkumulieren

Module aus FB Informatik - vorwiegend zu belegen von Studierenden aus gestalterischen BA Studiengängen			
Graphische Programmierung	Informatik und Gesellschaft (DSDS/Ethik/Recht)	Angewandte Mathematik und Statistik	Architektur moderner Softwaresysteme
Embedded Systems	Module aus dem MA Digital Design		

Module aus FB Design - vorwiegend zu belegen von Studierenden aus Informatik BA Studiengängen	
alle Module der ersten beiden Studiensemestern aus dem MA Szenografie und Kommunikation	Module aus dem neuen BA Serious Games
ausgesuchte Module aus den BA Studiengängen Objekt und Raumdesign, Film und Sound, Kommunikationsdesign und Fotografie	

1

30 LP
14 SWS

MATHEAD 1	MP	S	24 LP	12 SWS
Experimentelle Stegreifprojekte				
Digitale Narration / Szenografie			12 LP	4 SWS
Data Mining, ma. Lernverfahren			3 LP	2 SWS
Digital Reality (XR bzw. AR, MR, VR)			3 LP	2 SWS
Tracking, Capturing und Robotik			3 LP	2 SWS
IOT / embedded Systems			3 LP	2 SWS

MATHEAD 2	MP	S	6 LP	2 SWS
Wechselwirkung von Bühnenarchitektur, Technik und darstellender Kunst				

Semester CAe+CAf 0,93

Modul CAe 0,53/ CAf 0,27	Gruppe S 15	Züge 1	Summe 12 SWS
--------------------------	-------------	--------	--------------

Modul CAe 0,13	Gruppe S 15	Züge 1	Summe 2 SWS
----------------	-------------	--------	-------------

2

30 LP
18 SWS

MATHEAD 3	MP	S	12 LP	8 SWS
Digitale Narration / Szenografie				
Gestaltungsprojekt			9 LP	6 SWS
technische Projektbegleitung			3 LP	2 SWS

MATHEAD 4	MP	S	12 LP	8 SWS
Freie Projekte				
Gestaltungsprojekt			9 LP	6 SWS
technische Projektbegleitung			3 LP	2 SWS

MATHEAD 5	MP	S	6 LP	2 SWS
Einführung in die Geschichte der Medienkunst:				
Wechselwirkung von Technik, Performance-Raum- und Medienkunst				

Semester CAe+CAf 1,20

Modul CAe 0,47/ CAf 0,06	Gruppe S 15	Züge 1	Summe 8 SWS
--------------------------	-------------	--------	-------------

Modul CAe 0,47/ CAf 0,06	Gruppe S 15	Züge 1	Summe 8 SWS
--------------------------	-------------	--------	-------------

Modul CAe 0,13	Gruppe S 15	Züge 1	Summe 2 SWS
----------------	-------------	--------	-------------

3

30 LP
6 SWS

MATHEAD 6	MP	S	2 LP	2 SWS
Berufsorientierung				
best Practice				

MATHEAD 7	MP	S	4 LP	4 SWS
gestalterisch-/künstlerische Projektbegleitung Masterarbeit				
technische Projektb. Masterarbeit			2 LP	2 SWS

MATHEAD 8	MP	P	24 LP	
Masterarbeit				

Masterprojekt				
Masterprojekt / Thesis 22 LP				
Kolloquium 2 LP				

Semester CAe+CAf 0,80

Modul CAe 0,13	Gruppe S 15	Züge 1	Summe 2 SWS
----------------	-------------	--------	-------------

Modul CAe 0,20 / CAf 0,07	Gruppe S 15	Züge 1	Summe 4 SWS
---------------------------	-------------	--------	-------------

Modul CAe 0,40	Gruppe P 5	Züge 2	Summe SWS
----------------	------------	--------	-----------

Summen
CAe 2,93
38 SWS
90 LP

Gruppengrößen
5 P
15 S
35 SV
60 V

Masterprojekt Seminar

15 Studierende
20 SWS Fach / WS
18 SWS Fach / SS
38 SWS Fach gesamt
2 SWS Wiss. / WS
2 SWS Wiss. / SS
4 SWS Wiss. gesamt

* Im gesamten Studienverlauf sind 15 Ringvorlesungen zu besuchen. Der Teilnahmenachweis ist zur Zulassung zum Kolloquium im Modul 13 (Masterarbeit) zu erbringen.

Für Absolvent *innen von 6-semestrigen BA - Abschlüssen wird ein einsemestriges Angleichstudium angeboten .

zur Erreichung der Eignung für das erste Fachsemester können Absolventen einschlägiger Informatikstudiengänge Gestaltungsmodulen aus dem FB Design belegen

zur Erreichung der Eignung für das erste Fachsemester können Absolventen einschlägiger Gestaltungsstudiengänge Informatikmodulen aus dem FB Informatik belegen

das Angleichssemester kann durch Vorpraktika und/oder entsprechende Berufserfahrung nach dem BA Abschluss nachgewiesen werden. Die Eignung ist durch eine Kommission zu prüfen